

## **Vermerk über Schulzeiten für Medizinische Fachangestellte**

**§ 9 (Berufsschule) des Jugendarbeitsschutzgesetzes hat folgenden Wortlaut:**

**„(1) Der Arbeitgeber hat den Jugendlichen für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen. Er darf den Jugendlichen nicht beschäftigen**

1. vor einem vor 9 Uhr beginnenden Unterricht; dies gilt auch für Personen, die über 18 Jahre alt und noch berufsschulpflichtig sind,
2. an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten, einmal in der Woche,
3. in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an mindestens fünf Tagen; zusätzliche betriebliche Ausbildungsveranstaltung bis zu zwei Stunden wöchentlich sind zulässig.

**(2) Auf die Arbeitszeit werden angerechnet**

1. Berufsschultage nach Absatz 1 Nr. 2 mit acht Stunden
2. Berufsschulwochen nach Absatz 1 Nr. 3 mit 40 Stunden
3. im Übrigen die Unterrichtszeit einschließlich der Pausen

**(3) Ein Entgeltausfall darf durch den Besuch der Berufsschule nicht eintreten.“**

Ab 01.01.2020 sind lt. §15 BBiG erwachsene Auszubildende bei der Freistellung für den Berufsschulbesuch den jugendlichen Auszubildenden gleichgestellt, d.h. konkret, dass alle Auszubildenden an einem Nachmittag/Woche im Anschluss an den Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden freizustellen sind. Dieser Tag findet volle Anrechnung auf die Wochenarbeitszeit.

Diese Freistellung wird dadurch nicht beeinflusst, dass branchenbedingt ggfs. bereits ein anderer Tag/Nachmittag frei ist. Im Gegensatz zur Freistellungsregelung in § 9 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz für jugendliche Auszubildende handelt es sich bei § 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BBiG jedoch nicht um ein Beschäftigungsverbot. In Absprache mit der Ausbilderin/dem Ausbilder können erwachsene Auszubildende demnach unter Berücksichtigung der Praxissprechzeiten einen anderen Nachmittag wählen, um ihren Anspruch auf Freistellung geltend zu machen.

Auf die Berufsschulzeiten entfallen insgesamt 13 Std. wöchentlich, wobei ein Schultag mit 8 Stunden und der andere Schultag mit 5 Stunden berechnet wird. Die erforderliche Wegezeit nach der Berufsschule zur Rückkehr in die Ausbildungsstätte wird auf die Ausbildungszeit angerechnet. Für die Ausbildung in der Praxis bleiben somit 25,5 Std./Woche.